

## Stellungnahme

### zu dem Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

#### hier: Änderung des § 98 TKG

17.11.2008

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Die Bundesregierung schlägt eine Anpassung des § 98 TKG dahingehend vor, dass ein Teilnehmer von Lokalisierungsdiensten „abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich erteilen“ solle. Dies soll jedoch nur bei einer Übermittlung der Handy-Standortdaten an einen „anderen Teilnehmer oder Dritte“ erfolgen (sogenannte Fremddortung). Während für diese die Einholung einer persönlichen Unterschrift des Nutzers erforderlich ist, soll für die sogenannte Selbstortung des Nutzers weiterhin die elektronische Einwilligung ausreichen.

BITKOM befürwortet die politischen Bestrebungen, etwaige Missbrauchsgefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten zur Ortung von Mobiltelefonen wirksam zu begegnen. Die hierzu ausweislich der Gegenäußerung der Bundesregierung geplanten Änderungen schießen unserer Auffassung nach allerdings weit über das legitime Ziel einer bestmöglichen Verhinderung widerrechtlicher Überwachung hinaus und hätten massiv negative Folgen für den aufstrebenden Markt für Lokalisierungsdienste.

Zunächst möchte BITKOM darauf hinweisen, dass die vorgesehene Änderung des § 98 TKG eine Thematik betrifft, die insbesondere aufgrund aktueller Medienberichterstattung diskutiert wird. Die meisten der aktuell in Rede stehenden Angebote stellen jedoch reine Spaßapplikationen dar, bei denen keine Ortung erfolgt. Zusätzlich verzeichnen unsere Mitgliedsunternehmen nahezu keine Beschwerden zu diesem Themenkomplex. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten jedoch erhebliche negative Auswirkungen für die Entwicklung des Marktes für Lokalisierungsdienste:

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Dr. Tobias Stadler  
Referent  
Telekommunikationspolitik  
Tel. +49. 30. 27576-224  
Fax +49. 30. 27576-51-224  
t.stadler@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Änderung des § 98 TKG

Seite 2

- Nach dem Gesetzentwurf wäre eine schriftliche Einwilligung des Nutzers immer dann erforderlich, wenn Standortdaten nicht direkt vom Netzbetreiber an den Teilnehmer, sondern über einen Diensteanbieter („Dritter“) weiter gegeben werden (z. B. in einem mobilen Landkartendienst). Von der Regierung offensichtlich unbeabsichtigt wäre damit eine schriftliche Einwilligung praktisch auch für die sogenannte Selbststörung notwendig, auch wenn diese Daten ausschließlich für den Teilnehmer selbst bestimmt sind und eine elektronische Einwilligung eigentlich ausreichend wäre. Im Falle der Selbststörung erscheint unserer Auffassung nach auch die vorgesehene Pflicht zur unregelmäßigen Zusendung von Informationsmitteilungen wenig sachgerecht.
- Ein medienbruchfreies Angebot entsprechender Dienste wäre damit rechtskonform nicht mehr realisierbar. Die Attraktivität entsprechender Angebote für den Kunden wäre vor diesem Hintergrund nachhaltig beeinträchtigt. Die Forderung der persönlichen Unterschrift würde folglich voraussichtlich verhindern, dass genügend Kunden gewonnen werden können, um technisch entsprechend realisierte Lokalisierungsdienste (etwa die angesprochenen Landkartendienste oder ortsabhängige Tourismus- und Informationsangebote) wirtschaftlich sinnvoll anbieten zu können. Die Möglichkeit, diese Dienste gerade in mobilen Anwendungen schnell und ad-hoc verfügbar zu machen, wäre entzogen.
- Die geplante Änderung des § 98 TKG verpflichtet die Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei der händischen Verwaltung entsprechender Angebote. Die daraus entstehenden erheblichen Kosten – über zehn Euro für jede Einwilligung – werden jedoch weder die Kunden akzeptieren noch können Netzbetreiber oder Diensteanbieter einen solchen Dienst unter dieser Prämisse wirtschaftlich betreiben. Auch aus dieser Perspektive wird damit der junge Markt für Lokalisierungsdienste in Deutschland seines erheblichen Wachstumspotenzials beraubt.
- Diese aus der Novellierung resultierenden Nachteile stünden unserer Auffassung nach in keinem angemessenen Verhältnis zum potenziellen Nutzen einer derartigen Regelung.

Um einer möglichen Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken, sind die deutschen Mobilfunknetzbetreiber in jüngster Vergangenheit bereits aktiv geworden und haben gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einen alternativen, weniger einschneidenden Lösungsvorschlag entwickelt, der den Erfordernissen und Ansprüchen der unterschiedlichen Marktteilnehmer – auch aus Sicht der zuständigen Datenschutzaufsicht – in angemessener Weise gerecht wird.

## Stellungnahme

Änderung des § 98 TKG

Seite 3

BITKOM möchte dieses Verfahren zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Lokalisierungsdiensten im Mobilfunk im Folgenden kurz vorstellen:

- Der Teilnehmer registriert sich für einen bestimmten Lokalisierungsdienst. Dabei gibt er im Regelfall gegenüber dem Diensteanbieter die Einwilligung ab, dass der Netzbetreiber die Standortdaten an diesen übermitteln darf, damit der Dienst genutzt werden kann. Diese Registrierung kann auch per SMS erfolgen.
- Daraufhin erhält das zu ortende Gerät vom Netzbetreiber oder vom Diensteanbieter eine SMS mit der Auftragsbestätigung und einer Information, wie der Dienst sofort beendet werden kann.
- Erst danach wird der Dienst aktiviert.
- Zusätzlich werden für die Dauer der Ortung bzw. Vertragsbeziehungen zur Ortung an das zu ortende Mobilfunkgerät nach dem Zufallsprinzip SMS-Benachrichtigungen gesendet, um den Nutzer in unregelmäßigen, also nicht planbaren Abständen auf die erfolgten Lokalisierungen aufmerksam zu machen.
- Die Abschaltung des Dienstes wird dem Kunden ebenfalls per SMS nach erfolgter Deaktivierung mitgeteilt.

Durch diesen Ablauf ist ausreichend sichergestellt, dass keine Informationen über die Lokalisation eines Mobilfunkgerätes ohne Zustimmung des Inhabers weitergegeben werden. Die von den Nutzern nicht vorhersehbare, in zufälligen zeitlichen Abständen per SMS erfolgende Information über die Aktivierung des Dienstes stellt sicher, dass heimliche Beauftragungen mit Sicherheit aufgedeckt werden und der Nutzer bzw. Teilnehmer eine einfache, schnelle und effektive Möglichkeit erhält, die Ortung zu unterbinden.

Dieses Verfahren entspricht den Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft, ist dienstegerecht und bietet einen ausreichenden Schutz gegen Missbrauch, ohne dass der Kunde eine persönliche Unterschrift leisten muss.

Sollte der Gesetzgeber nicht von der persönlichen Unterschrift für Fremdorstellungsdienste abweichen wollen, sollte sichergestellt sein, dass dieser Fall durch die Streichung von „Dritte“ im Gesetzestext nicht ungewollt auf die Selbstortung ausgedehnt wird. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Anbieter von Lokalisierungsdiensten, nicht jedoch die Netzbetreiber, Adressaten der Pflichten des § 98 TKG-Entwurf sind und die Einwilligungen auch von diesen vorzuhalten ist.